

VERORDNUNG

Datum: 13. Dezember 2024
Abteilung: Finanzverwaltung
Telefon: +43 6562 6236
E-Mail: finanzverwaltung@mittersill.at

Zahl: 031/D/51796/2024

Betreff: Verordnung der Gemeindevertretung über die Festsetzung der Kommunalabgabe für Zweitwohnsitze ab dem 01.01.2025, gemäß dem Salzburger Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz

Verordnung

der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Mittersill vom 5. Dezember 2024 über die Ausschreibung einer Abgabe auf Zweitwohnsitze

Rechtsgrundlagen: § 1 Ziff. 1, §§ 3 bis 8 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl 71 / 2022 idF LGBl 6 /2024 iVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020 zuletzt geändert durch LGBl 70/2024

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Mittersill schreibt auf Grund Ihres Beschlusses vom 5. Dezember 2024 eine Abgabe auf Zweitwohnsitze (Kommunalabgabe Zweitwohnsitz) aus.

§ 2 Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den angefangenen Kalendermonaten, in denen ein Zweitwohnsitz vorliegt, bemessen.

§ 3 Höhe der Abgabe in bestimmten Teilen des Gemeindegebietes

- a) Die Höhe der Abgabe beträgt für Zweitwohnsitze in den Katastralgemeinden 57003 Felben, 57004 Felberthal, 57012 Mittersill Markt, 57013 Mittersill Schloß, 57020 Schattberg und 57022 Spielbichl, für welche keine besondere Nächtigungsabgabe i.S. des § 1 Abs. 4 Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 77/2024 erhoben wird, pro Kalenderjahr

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr
bis 40 m ²	EUR 315,-
über 40 bis 70 m ²	EUR 551,25
über 70 bis 100 m ²	EUR 787,50
über 100 bis 130 m ²	EUR 1.023,75
über 130 bis 160m ²	EUR 1.260,-
über 160 bis 190m ²	EUR 1.496,25
über 190 bis 220m ²	EUR 1.732,50
über 220m ²	EUR 1.968,75

Für Zweitwohnsitze, für welche gem. den Bestimmungen des Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 77/2024 in den Katastralgemeinden 57003 Felben, 57004 Felberthal, 57012 Mittersill Markt, 57013 Mittersill Schloß, 57020 Schattberg und 57022 Spielbichl, eine besondere Nächtigungsabgabe erhoben wird (Ferienwohnungen einschl. dauernd überlassene Ferienwohnungen), wird zusätzlich zur besonderen Nächtigungsabgabe eine Zweitwohnsitzabgabe in der folgenden Höhe eingehoben:

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr (50% der festgesetzten ZWA)
bis 40 m ²	EUR 157,50
über 40 bis 70 m ²	EUR 275,60
über 70 bis 100 m ²	EUR 393,75
über 100 bis 130 m ²	EUR 511,85
über 130 bis 160m ²	EUR 630,-
über 160 bis 190m ²	EUR 748,10
über 190 bis 220m ²	EUR 866,25
über 220m ²	EUR 984,35

- b) In der Katastralgemeinde 57018 Paßthurn inklusive den Überlandgrundstücken in der Katastralgemeinde 57009 Jochberg beträgt die Höhe der Abgabe für Zweitwohnsitze, für welche keine besondere Nächtigungsabgabe i.S. des § 1 Abs. 4 Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 77/2024 erhoben wird, pro Kalenderjahr

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr
bis 40 m ²	EUR 420,-
über 40 bis 70 m ²	EUR 735,-
über 70 bis 100 m ²	EUR 1.050,-
über 100 bis 130 m ²	EUR 1.365,-
über 130 bis 160m ²	EUR 1.680,-
über 160 bis 190m ²	EUR 1.995,-
über 190 bis 220m ²	EUR 2.310,-
über 220m ²	EUR 2.625,-

Für Zweitwohnsitze, für welche gem. den Bestimmungen des Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 77/2024 in der Katastralgemeinde 57018 Paßthurn inklusive den Überlandgrundstücken in der Katastralgemeinde 57009 Jochberg, eine besondere Nächtigungsabgabe erhoben wird (Ferienwohnungen einschl. dauernd überlassene Ferienwohnungen), wird zusätzlich zur besonderen Nächtigungsabgabe eine Zweitwohnsitzabgabe in der folgenden Höhe eingehoben:

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr (50% der festgesetzten ZWA)
bis 40 m ²	EUR 210,-
über 40 bis 70 m ²	EUR 367,50
über 70 bis 100 m ²	EUR 525,-
über 100 bis 130 m ²	EUR 682,50
über 130 bis 160m ²	EUR 840,-
über 160 bis 190m ²	EUR 997,50
über 190 bis 220m ²	EUR 1.155,-
über 220m ²	EUR 1.312,50

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister
Thomas Ellmauer



Dieses Dokument wurde von Thomas Ellmauer elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 13.12.2024

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.mittersill.at/amtssignatur